

**GEMEINDE DOTTERNHAUSEN**

**BEBAUUNGSPLAN**

**„STEINACKER, 3. ÄNDERUNG“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.**

**Planungsstand: Entwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 02.10.2020 bis 10.11.2020**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 08.10.2020 bis 10.11.2020**

Die Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

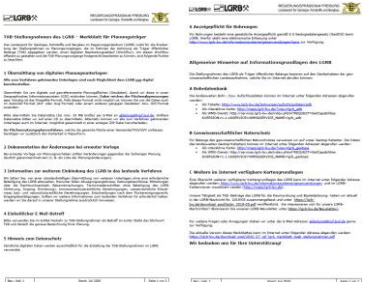
1. **Lageplan** (Stand: 23.09.2020)
2. **Textteile zum Bebauungsplan - Planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Begründung mit Umweltbeitrag** (Stand: 23.09.2020)
3. **Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (HPA)** (Stand: 23.09.2020)

Stand: 26. November 2020

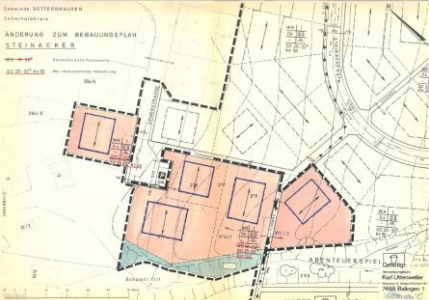
**INHALTSVERZEICHNIS**


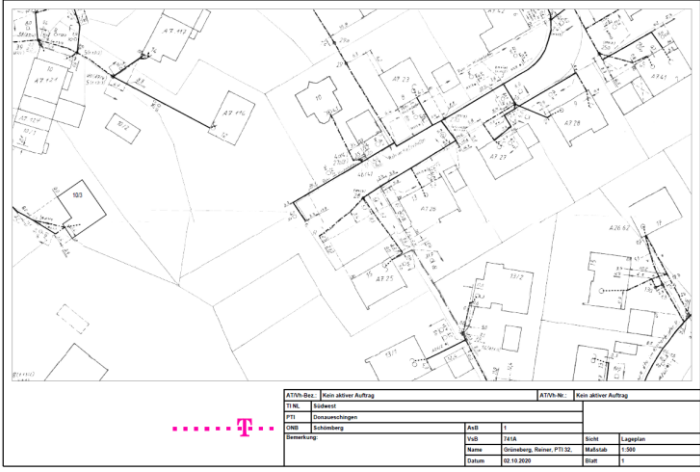
<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg .....	2
A.2	Landratsamt Zollernalbkreis .....	4
A.3	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG.....	6
A.4	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	6
A.5	Vodafone BW GmbH .....	7
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>8</b>
B.1	Stadtbauamt Geislingen.....	8
B.2	Regierungspräsidium Tübingen .....	8
B.3	Netze BW GmbH .....	8
B.4	Regionalverband Neckar-Alb .....	8
B.5	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe.....	9
<b>C</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>9</b>



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Bau-Grundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Anhang: Merkblatt für Planungsträger</b></p> 	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.2 Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 02.11.2020)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b><u>Technischer Bauverständiger</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bezeichnung "Steinacker II, 3. Änderung" ist falsch. Das betreffende Flurstück liegt im Bebauungsplan "Steinacker".</li> <li>• Auf Seite 7 Punkt 1.1 Satz 1 steht, dass der Bebauungsplan "Steinacker" zum ersten Mal geändert wird. Der Bebauungsplan "Steinacker" wurde bereits am 14. Dez. 1979 und nochmals 1992 geändert (Dachaufbauten). Es handelt sich somit um die 3. Änderung.</li> <li>• Die ursprünglichen planungsrechtlichen Festsetzungen wurden mit der 1. Änderung (s. Plan "Änderung zum Bebauungsplan Steinacker vom 1.10.1979) wie folgt geändert: SD 25 - 32° Kn 50. Durch die geplante Änderung würde wieder der Status der ursprünglichen Version hergestellt - die Festlegungen sind in die neue Änderung zu übernehmen.</li> </ul> <p>Ansonsten bestehen Seitens der Kreisbaumeisterstelle keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Begründung wird berichtigt. Die Bezeichnung des vorliegenden Bebauungsplanes wird in „Steinacker, 3. Änderung“ geändert.</p> <p>Die Festlegungen werden in die Planzeichnung der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes übernommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b><u>Verkehrswesen</u></b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Es sind die allgemeinen Grundsätze für den öffentlichen Verkehrsraum bezüglich Einfriedungen und Sichtbeeinträchtigungen für Einmündungen und Zu- bzw. Ausfahrten zu beachten.</p> <p>Prinzipiell spricht sich die Verkehrsbehörde für die Schaffung von ausreichend Parkflächen aus. Sofern diese aber aufgrund Erfahrungswerte nicht notwendig sind und dadurch künftig der öffentliche Verkehrsraum nicht übermäßig durch parkende Fahrzeuge belastet wird, spricht nichts gegen die BBP-Änderung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b><u>Abfallwirtschaft</u></b></p> <p>Gegen das Bauvorhaben bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Hinweise beachtet werden und somit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Tragfähigkeit der Straßen mindestens 30 t beträgt,</li> <li>• die Straßenbreite zum Entleeren der Müllbehälter mindestens 4 m beträgt,</li> <li>• das Durchfahrtsprofil mindestens 4 m Höhe und 3 m Breite beträgt,</li> <li>• es sich um Durchfahrtsstraßen oder um Sackgassen / Stichstraßen mit einer Wendemöglichkeit von mindestens 18 m Durchmesser handelt,</li> <li>• bei Gefällstrecken die Abfallsammelfahrzeuge sicher gebremst werden können,</li> </ul>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<ul style="list-style-type: none"> <li>Privatwege, Privatstraßen und Privatgrundstücke nur dann befahren werden, wenn die schriftliche Erlaubnis des / der Eigentümer vorliegt.</li> </ul>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Sonstige Hinweise:</b></p> <p>Falls Grundstücke nicht direkt anfahrbar sind, weil keine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit besteht, müssen die betroffenen Anwohner ihre Abfälle entsprechend den Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung des Zollernalbkreises an der nächstgelegenen Durchfahrtsstraße zur Abholung bereitstellen. Insoweit wird angeregt, eine entsprechende Regelung in den Bebauungsplan aufzunehmen oder die betroffenen Grundstückseigentümer davon zu unterrichten.</p>	Eine ausreichend dimensionierte Wendemöglichkeit ist im Bestand der vorliegenden Bebauungsplanänderung vorhanden.
<p><b>Brandschutz</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die beiliegenden Nebenbestimmungen als Bestandteil in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen werden.</p>	Die Nebenbestimmungen werden in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen.
<p><b>Anlage: Amt für Bevölkerungsschutz, Vorbeugender Brandschutz und Zentrale Aufgaben</b></p> <p><u>Nebenbestimmungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Hierbei können Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Stadt bzw. der Gemeinde.</li> <li>Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.</li> <li>Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.</li> </ol>	Die Nebenbestimmungen werden in den baurechtlichen Bescheid aufgenommen.
<p><b>Anlage: Änderung zum Bebauungsplan Steinacker</b></p> 	Zur Kenntnisnahme

<b>INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN</b>	<b>ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE</b>
<p><b>A.3 Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b> (Schreiben vom 27.10.2020)</p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>A.4 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 02.10.2020)</p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser BauherrensERVICE der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a>. Ein Lageplan ist beigefügt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.5 Vodafone BW GmbH</b> (Schreiben vom 09.10.2020)</p>	
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigegefügte Kabelschutzanweisung.</p> <p>Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der Vodafone BW GmbH notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche Kontaktaufnahme.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>In diesem Zusammenhang weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die Vodafone BW GmbH erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien (TK-Linien) grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirkt (§ 72 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebausträger bereits Tiefbauunternehmen in o.g. Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt hat.</p> <p>Hierfür ist die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebausträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des o.g. Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der Vodafone BW GmbH ihr zu gewähren und mit ihr abzustimmen hat.</p> <p>Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebausträgers berücksichtigen derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen haben.</p> <p>Hierdurch entstehende Kosten und Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssen deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Insofern weist die Vodafone BW GmbH vorsorglich jede Kostenübernahme für geltend gemachte Baustillstandzeiten sowie andere Schadensersatz- und Erstattungskosten infolge eines erforderlichen Bauzeitfensters für die Umverlegung ihrer TK-Linien zurück.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlose Vodafone BW GmbH Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite <a href="https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html">https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html</a></p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Als zusätzliches Angebot bieten wir den Fax-Abruf über die Fax-Nummer 0900/ 111 1140 (10 Euro pro Abruf) an.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	Zur Kenntnisnahme



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Bitte beachten Sie:</u> Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unity-media trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen. <u>Anlage:</u> Nutzungsbedingungen des Planauskunft- Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden- Württemberg</p>	Zur Kenntnisnahme

## B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

<b>B.1 Stadtbauamt Geislingen</b> (Schreiben vom 07.10.2020)	
Vielen Dank für Ihr Schreiben. Das Vorhaben tangiert uns nicht, wir haben daher keine Bedenken bezüglich der Aufstellung.	Zur Kenntnisnahme
<b>B.2 Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 20.10.2020)	
<b>B. Stellungnahme</b> <input checked="" type="checkbox"/> Aus Sicht der Raumordnung werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
<b>B.3 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 07.10.2020)	
Vielen Dank für die Information über den o.a. Bebauungsplan. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes unterhalten und planen wir derzeit keine Versorgungseinrichtungen.	Zur Kenntnisnahme
<b>B.4 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 04.11.2020)	
Mit der o. g. Bebauungsplanänderung werden bislang öffentliche Verkehrsflächen einem privaten Wohngrundstück zugeschlagen. Regionalplanerische Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt. Es ergeben sich keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis des Verfahrens und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.	Dies wird erfolgen.
<b>B.5 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe</b> (Schreiben vom 03.07.2020)	
Wir, der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe, sind von dem im Betreff angegebenen Bebauungsplan nicht betroffen. Wir besitzen keine Leitungen in besagtes Gebiet und haben somit auch keinerlei Einwände.  Eine problemlose Baumaßnahme wünsche ich.	Zur Kenntnisnahme

### C      **Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.